

(Download ebook) Reine Rechtslehre: Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik

Reine Rechtslehre: Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik

Von Hans Kelsen

*audiobook / *ebooks / Download PDF / ePub / DOC*



 Download

 Read Online

Produktinformation -Verkaufsrank: #160732 in BcherVerffentlicht am: 2008-09-01Abmessungen: 7.10 x .60b x 4.40l, .0 Pfund Einband: Taschenbuch181 Seiten | File size: 54.Mb

Von Hans Kelsen : Reine Rechtslehre: Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik before purchasing it in order to gage whether or not it would be worth my time, and all praised Reine Rechtslehre: Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik:

Kundenrezensionen
Hilfreichste Kundenrezensionen
6 von 6 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich. Ein Jahrhundertwerk
Von Landshvding Wibelius
Kelsens "Reine Rechtslehre" geht zu den wichtigsten juristischen Texten des 20. Jahrhunderts. Deshalb habe ich mich, ehrlich gesagt zunächst mehr aus Pflichtbewusstsein, darangemacht, dieses grundlegende Werk zu lesen. Und nach der Lektüre bin ich nicht nur fasziniert, sondern geradezu bewirrt. Zunächst freilich ist zu klären, wovon die Rede ist. Der Begriff "Reine Rechtslehre" steht zum einen für ein bestimmtes theoretisches Konzept, das der aus Österreich stammende Staatsrechtler Hans Kelsen (1881-1973) über viele Jahrzehnte erarbeitet und entwickelt hat. Zum anderen steht der Begriff aber auch für das Buch, in welchem Kelsen dieses Konzept im Zusammenhang darstellt, und dessen erste Auflage aus dem Jahr 1934 (es gibt noch eine weitere, wesentlich umgearbeitete und erweiterte Auflage aus dem Jahr 1960) in der vorliegenden zu besprechenden Studienausgabe nachgedruckt ist. Worum geht es? Die "Reine Rechtslehre" ist keine Lehre vom "reinen Recht", denn ein solches gibt es nicht. Sie ist vielmehr eine "reine Lehre" vom Recht. Kelsen revolutioniert die Rechtstheorie und stellt sie gewissermaßen vom Kopf auf die Füße, indem er das Recht rein darstellt. Reinheit: Gereinigt von allen nicht-rechtlichen Beimischungen, seien diese nun naturrechtlicher, soziologischer, psychologischer oder biologistischer Art. Die "Reine Rechtslehre" will das Recht darstellen, wie es ist, nicht, wie es sein soll. "Die Reine Rechtslehre ist eine Theorie des positiven Rechts" lautet der erste Satz des Buchs programmatisch. Später heißt es ausdrücklich: "Die Reine Rechtslehre ist die Theorie des Rechtspositivismus". Das Recht ist autonom. Jeden Bezug auf außerrechtliche Ideen lehnt Kelsen ab, insbesondere eine Bezugnahme auf die Gerechtigkeit, die er für ein "irrationales Ideal" hält. Damit ist nicht gesagt, das Recht nicht gerecht sein soll. Nur lässt sich Gerechtigkeit nicht wissenschaftlich erkennen und kann daher nicht Gegenstand rechtswissenschaftlicher Betrachtung sein. Konsequenter formuliert Kelsen: "Jeder beliebige Inhalt kann Recht sein." Kelsen wendet sich daher gegen jede Art von Ideologie in der Rechtswissenschaft. Die "Reine Rechtslehre" ist radikal ideologiekritisch. Dreh- und Angelpunkt der Betrachtung ist die Rechtsnorm, die Kelsen auch - um jeden metaphysischen Bezug zu vermeiden - "Rechtssatz" nennt. Der Rechtssatz wird nicht wie in der traditionellen Rechtslehre als moralisches Gebot, sondern als hypothetisches Urteil begriffen: Eine Rechtsbedingung (Tatbestand) wird verknüpft mit einer Unrechtsfolge. Die Verknüpfung geschieht durch die spezifisch juristische Methode, nämlich die Zurechnung, die an die Stelle der Kausalität in den Naturwissenschaften tritt. Die Unrechtsfolge läuft auf einen Zwangsakt hinaus, und dieser Zwangsakt macht das Wesen des Rechtssatzes aus. Beispiel: Wer stiehlt (Rechtsbedingung), soll (Zurechnung) bestraft werden (Unrechtsfolge). Nicht wie in der traditionellen Rechtslehre die Rechtsfolge, sondern die Unrechtsfolge ist das Maßgebende. Normen, die keine Unrechtsfolge enthalten und bei denen sich die Unrechtsfolge erst aus dem Gegenteil der Rechtsbedingung ergibt, nennt Kelsen "sekundäre Normen". Beispiel (nicht von Kelsen gewählt): Der Käufer soll den Kaufpreis bezahlen. Dies ergibt dann folgende (primäre) Norm: Wer den Kaufpreis nicht bezahlt (Rechtsbedingung), soll (Zurechnung) zur Zahlung verurteilt werden (Unrechtsfolge). Die Unrechtsfolge mündet in einem Zwangsakt (Strafvollstreckung bzw. Zwangsvollstreckung). Der Zwangsakt nun ist das Entscheidende. Die Rechtsordnung ist eine Zwangsordnung. Das Recht ist einfach die Gesamtheit der gültigen Rechtsätze. Die Gültigkeit einer Norm ergibt sich daraus, dass sie mit einer anderen gültigen Norm in einem "Erzeugungszusammenhang" steht, also durch diese erzeugt wurde: Die Rechtsverordnung durch das Gesetz, das Gesetz durch die Verfassung. End- und Ausgangspunkt dieses Erzeugungszusammenhangs ist die von Kelsen so genannte hypothetische Grundnorm. Diese ist nichts Metaphysisches, sondern die Regel, nach der in der Rechtsordnung die Normen erzeugt werden, "die Einsetzung der Rechtserzeugung". Auf diese Weise gewinnt Kelsen ein einheitliches, ganzheitliches Bild vom Recht. Alle Gegenätze und Dualismen, wie sie von der traditionellen Rechtslehre behauptet werden, werden als ideologisches Konstrukt entlarvt, beispielsweise die Gegenätze von Person und Gesellschaft, von subjektivem und objektivem Recht, von Privatrecht und öffentlichem Recht, von Staatsbürger und Staat, von Gesetzgebung und Rechtsprechung, von Recht und Staat und von Staat und Völkerrecht. Dieser Ansatz ist in faszinierender Weise radikal, konsequent und stringent. Zugleich ist er eminent aufklärerisch, weil er das Recht entmythologisiert. Nirgends zeigt sich das so deutlich wie bei der Betrachtung des Staates, den Kelsen radikal entzaubert. Jede Art von Staatsvergötzung, wie sie gerade in Deutschland so beliebt ist, wird abgelehnt: "Die theoretische Aufhebung des Souveränitätsdogmas ist eines der wesentlichsten Ergebnisse der Reinen Rechtslehre" heißt es ganz am Ende des Buches. Ein Gedanke, der heute aktueller ist als je zuvor. Die "Reine Rechtslehre" liest sich wegen des hohen Abstraktionsniveaus und des theoretischen Anspruchs zunächst nicht ganz mühelos. Wenn man sich aber auf das Werk, das kaum philosophische oder rechtstheoretische Vorkenntnisse erfordert, erst einmal einlässt, wird man unweigerlich gefesselt. Kelsens Sprache ist nüchtern, streng, knapp, präzise, ohne jeden Versuch, Unklarheiten oder Widersprüche mit wohltnenden Leerformeln zu berdecken. Zu erwähnen ist noch, dass dem Buch eine instruktive Einleitung des Kelsen-Spezialisten Matthias Jestaedt beigegeben ist. Die "Reine Rechtslehre" ist das beste Gegengift gegen jede Art von juristischem Irrationalismus, wie er etwa von dem bis heute erschreckend populären Carl Schmitt vertreten wurde. Und auch das geht zur Geschichte der "Reinen Rechtslehre": Hans Kelsen, seit 1930 Professor für Staatsrecht an der Universität Köln, erforderte Anfang 1933 maßgeblich die Berufung seines staatsrechtlichen Gegenspielers Carl Schmitt an die Kölner Universität. Dieser dankt es ihm, indem er sich währenddessen beteiligte, Kelsen wegen seiner jüdischen Herkunft und seiner demokratischen Gesinnung aus Deutschland zu vertreiben. Kelsens "Reine Rechtslehre" muss man lesen, nicht nur als Jurist. Sie ist ein Jahrhundertwerk.
1 von 1 Kunden fanden die folgende Rezension

hilfreich. Klassiker Von Gunthard Heller Kelsen tritt nicht für den Rechtspositivismus ein - er beschreibt ihn nur und zeigt auf, wo die Haken und Senken sind. 2 von 4 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich. Qualität der Taschenbuchausgabe Von Goodtivist Der Inhalt des Buches muss nicht viele Worte vergeudet werden; bei der Reinen Rechtslehre handelt es sich um eines der Fundamente der modernen Rechtswissenschaften. Kelsens Beitrag ist eine aussagekräftige und ausführliche Einleitung vorangestellt. Vier Sterne bekommt diese Taschenbuchausgabe deshalb, weil die Qualität des Buches, der Vertiefung, nicht gerade die beste ist. Beim ersten (!) Aufschlagen des Buches löste sich die Verklebung des Einbandes. Es ist nunmal keine gebundene Ausgabe, die entsprechend auch viel kostet.

Kurzbeschreibung Die von Hans Kelsen im Jahre 1934 vorgelegte "Reine Rechtslehre" gehört zu den rechtstheoretischen Schlüsselschriften des 20. Jahrhunderts. In ihr entwickelt Kelsen erstmals systematisch seine einerseits das Recht von der Moral, andererseits die Norm vom Faktum konsequent scheidende, ideologiekritische Rechtstheorie. Wer auf der Höhe der Zeit über Struktur und Geltung von Recht und die Eigenart von Rechtswissenschaft, kurz: wer über das Rechtliche am Recht nachdenken will, kommt an der "Reine[n] Rechtslehre" nicht vorbei. Die Erstauflage der "Reine[n] Rechtslehre", die weltweit in rund ein Dutzend Sprachen übersetzt worden ist, wurde in deutscher Sprache mehrfach nachgedruckt, ist indes derzeit vergriffen. Sie wird hier in Gestalt einer Studienausgabe vorgelegt, die am Recht Interessierte zum Hineinlesen ermutigen und zum kritischen Nach- und Weiterdenken einladen möchte. Über den Autor und weitere Mitwirkende Hans Kelsen, 1919-30 Universitätsprofessor in Wien; 1919-30 Verfassungsrichter; 1930-33 Professor in Köln; 1933-40 Professor in Genf; 1936-38 Professor in Prag; 1945-52 Professor in Berkeley. Matthias Jestaedt, Geboren 1961; 1992 Promotion; 1999 Habilitation; seit 2002 Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; seit 2001 Internationaler Korrespondent des Hans Kelsen-Instituts; seit 2006 Leiter der Hans-Kelsen-Forschungsstelle, Erlangen.